

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 10 05 65 |  
67405 Neustadt an der Weinstraße

Air Liquide Deutschland GmbH  
Rheinstraße 75

67069 Ludwigshafen

**REGIONALSTELLE  
GEWERBEAUFSICHT**

Friedrich-Ebert-Straße 14  
67433 Neustadt an der  
Weinstraße  
Telefon 06321 99-0  
Telefax 06321 99-31267  
referat23@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

09.10.2023

## Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Hier: Anzeigeverfahren nach § 23a BImSchG

# Bescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Anzeige mit dem Titel „**Synthetische Luft Abfüllung**“ vom 21.03.2023 ist am 29.03.2023 hier eingegangen. Die Unterlagen waren unvollständig und wurden mit dem Eingang des Prüfberichtes [REDACTED] vom 26.06.2023, eingegangen am 11.09.2023, vervollständigt.

Die Anzeige betrifft die Änderung folgender Anlage:

Bezeichnung der Anlage:	Synthetische Luft Abfüllung
Standort:	Air Liquide Deutschland GmbH Rheinstraße 75 67069 Ludwigshafen am Rhein

1/5

**Konto der Landesoberkasse:**  
Deutsche Bundesbank Koblenz  
IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06  
BIC: MARKDEF1570

**Besuchszeiten:**  
Montag-Donnerstag  
9:00-12:00 Uhr, 14:00-15:30 Uhr  
Freitag 9:00-12:00 Uhr



Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd. Hinweise zu deren Nutzung erhalten Sie unter [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de)

**Gegenstand der Änderung:**

In der Anzeige geht es um den Betrieb und die Änderung einer Füllanlage zur Abfüllung von 3 Komponenten, Sauerstoff, Stickstoff & CO<sub>2</sub>- Gemische.

Die Air Liquide Deutschland GmbH beabsichtigt, an dieser Anlage eine Änderung durchzuführen.



Die Lage

und Leistung der Füllanlage ändern sich nicht.

Gemäß § 23a Abs. 2 BImSchG wird festgestellt, dass es sich hierbei um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG handelt, durch die der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Somit bedarf die oben genannte Änderung der Anlage keiner Genehmigung nach § 23b BImSchG.

Sie werden gebeten, die Umsetzung der angezeigten Maßnahmen nach deren Abschluss der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, mitzuteilen.

**Hinweis:**

Dieser Bescheid enthält wegen der fehlenden Konzentrationswirkung des § 23a BImSchG keine weiteren ggf. nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Entscheidungen. Diese sind bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen.

Die Änderungen an den Abfüllständen sowie der Drücke sind im Sicherheitskonzept im Rahmen der nächsten Fortschreibung einzuarbeiten.

### **Begründung:**

Die Fa. Air Liquide Deutschland GmbH Rheinstraße 75 67069 Ludwigshafen betreibt in ihrem Betriebsbereich im Sinne des § 2 Nr. 2 der 12. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung) in 67069 Ludwigshafen am Rhein die immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Füllanlage, welche Bestandteil des Betriebsbereiches ist.

Mit Schreiben vom 21.03.2023 sowie dem Nachtrag vom 26.06.2023 wurde gemäß § 23a Abs. 1 BImSchG die Änderung der o. g. Anlage angezeigt.

Im Einzelnen beabsichtigt die Air Liquide Deutschland GmbH, an der Füllanlage eine Änderung durchzuführen. Im Wesentlichen wird die vorhandenen 200 bar Abfüllung auf 300 bar erweitert.

Die Lage und Leistung der Füllanlage ändern sich nicht.

Sauerstoff ist ein unter der Stoff-Nr. 2.38 namentlich aufgeführter Stoff im Anhang I der 12. BImSchV. Durch die Änderung des Druckes von 200 bar auf 300 bar liegt eine Änderung der Betriebsparameter nach § 23 BImSchG der 12. BImSchV vor (siehe auch Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV vom 11.04.2018 des LAI). Dies stellt somit eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5b BImSchG dar.

Gemäß § 23a Abs. 1 BImSchG ist die störfallrelevante Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, der zuständigen Behörde vor ihrer Durchführung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen, sofern eine Genehmigung nach Absatz 3 in Verbindung mit § 23b BImSchG nicht beantragt wird.

Die zuständige Behörde hat gemäß § 23a Abs. 2 BImSchG festzustellen, ob durch die störfallrelevante Änderung der Anlage der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Der rechnerisch ermittelte angemessene Sicherheitsabstand für den Betriebsbereich beträgt 210 m und wird durch das geplante Vorhaben nicht weiter unterschritten.

Als Nachweis wurde eine ergänzende Stellungnahme des TÜV Süd Prüfberichtsnummer [REDACTED] zum angemessenen Sicherheitsabstand vorgelegt.

Es handelt sich bei der geplanten Änderung, trotz der Erhöhung des Druckes eines störfallrelevanten Stoffes, nicht um eine erhebliche Gefahrenerhöhung, da der erhöhte Druck nicht zu einer Änderung des angemessenen Sicherheitsabstandes führt und somit keine Auswirkungen auf benachbarte Schutzobjekte hat.

Durch die angezeigte störfallrelevante Änderung der Anlage wird somit der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten, noch räumlich weiter unterschritten und es wird keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst. Die Prüfung der Anzeige hat im vorliegenden Fall ergeben, dass die Änderung keiner Genehmigung nach § 23b BImSchG bedarf.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ergibt sich aus § 1 Abs. 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

**Kostenfestsetzung:**

Die Kostenfestsetzung erfolgt mit gesondertem Schreiben.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

**Wichtiger Hinweis:**

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



---

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.